

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Hanno Bachmann (AfD)**

vom 01. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Februar 2019)

zum Thema:

Verstöße gegen die Chancengleichheit der Parteien durch die Förderpolitik des Senats

und **Antwort** vom 20. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Feb. 2019)

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17 757

vom 1. Februar 2019

über Verstöße gegen die Chancengleichheit der Parteien durch die Förderpolitik des Senats

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In Gutachten der Wissenschaftlichen Parlamentsdienste des Deutschen Bundestages (WD 3 – 3000 – 193/15), des Landtages Brandenburg¹ und des Berliner Abgeordnetenhauses² (letztenanntes im folgenden: Gutachten) wurde jeweils festgehalten, dass die Exekutive bei der Förderung politischer Initiativen und Projekte das Neutralitätsgebot und die Chancengleichheit der Parteien nicht umgehen darf und daher deren Beachtung sicherzustellen hat. Speziell mit Blick auf die Förderpolitik des Berliner Senats hat der Wissenschaftliche Parlamentsdienst des Berliner Abgeordnetenhauses festgehalten, dass sich der Senat neutralitätswidrig verhalten würde, wenn er gegenüber der Partei Alternative für Deutschland wie das Berliner Register bzw. wie die Mobile Beratungsstelle gegen Rechtsextremismus (mbR) agieren würde. Beide Projektträger werden durch den Senat im Rahmen des Landesprogramms „Demokratie.Vielfalt.Respekt“ (im folgenden: Landesprogramm) gefördert. Daraus leite sich die Pflicht des Senats ab, künftig im Zuwendungsverhältnis durchzusetzen, dass die Geförderten das Neutralitätsgebot und die Chancengleichheit der Parteien beachten.

1) Weshalb hat der Senat ausweislich seiner Antwort auf Frage Nr. 3 der Anfrage Nr. 18/15104 erst und gerade ab Anfang 2018 eine Klarstellung zur Neutralitätspflicht und zur Chancengleichheit der Parteien in die Zuwendungsbescheide des Landesprogramms aufgenommen, obwohl diese Aspekte seit jeher vom Verfassungsrecht vorgegeben werden? Gab es hierfür einen konkreten Anlass, und falls ja, worin bestand dieser?

Zu 1.: Zuwendungsbescheide können als Verwaltungsakte Nebenbestimmungen wie z. B. Bedingungen oder Auflagen enthalten. Die Klarstellung von Zuwendungsvoraussetzungen in Zuwendungsbescheiden dient einer der Zwecksetzung entsprechenden Pro-

¹<https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/gu/39.pdf>

²[https://www.parlament-berlin.de/C1257B55002B290D/vwContentByKey/W2B2TCGU007WEBSDE/\\$File/20180712-Staatliche_Foerderung_von_Vereinen_und_Initiativen.pdf](https://www.parlament-berlin.de/C1257B55002B290D/vwContentByKey/W2B2TCGU007WEBSDE/$File/20180712-Staatliche_Foerderung_von_Vereinen_und_Initiativen.pdf)

jektumsetzung. Anregung für eine Klarstellung war das in der Antwort zu Frage 7 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/15104 erwähnte Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum hier erwähnten Sachverhalt. Eine Klarstellung erschien auch hilfreich, da im Rahmen der fachöffentlichen Debatte teilweise unterschiedliche Einschätzungen zum Sachverhalt diskutiert wurden.

2) Wie erfüllt der Senat seine Pflicht, nicht erst nachträglich, sondern schon während der Durchführung der geförderten Projekte auf eine zweckentsprechende Mittelverwendung – und damit auch auf eine Beachtung der Chancengleichheit der Parteien – zu achten?

Zu 2.: Zur Kontrolle der Mittelverwendung vgl. die Antwort zu Frage 9 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/15104.

3) In welchem Umfang und bei welchen der in der Anlage zu Frage Nr. 1 der Anfrage Nr. 18/15104 aufgeführten Projekte hat der Senat in 2018 überprüft, ob die den Projektträgern seit Anfang 2018 explizit vorgegebene Wahrung der Chancengleichheit der Parteien tatsächlich beachtet wird?

Zu 3.: Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt regelmäßig die Überprüfung, ob Zuwendungsmittel entsprechend der Zwecksetzung bzw. entsprechend der Vorgaben im Zuwendungsbescheid verausgabt wurden. Der Umfang dieser Überprüfung bemisst sich an der Anzahl der zu dem jeweiligen Bewilligungsjahr vorliegenden Verwendungsnachweise.

4) War die Beachtung der Chancengleichheit der Parteien gemäß den Vorgaben des Zuwendungsbescheides insbesondere Gegenstand der Gespräche, welche laut Antwort auf Frage Nr. 9 der Anfrage Nr. 18/15104 regelmäßig mit den Projektträgern über die inhaltliche Arbeit und den Fortgang der Projektarbeit geführt werden?

Zu 4.: In einzelnen Gesprächen mit Trägern von Maßnahmen im Landesprogramm gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus wurde die bei Frage 1 thematisierte Klarstellung zur Neutralitätspflicht in Zuwendungsbescheiden erläutert.

5) Bei welchen der in der Anlage zu Frage Nr. 1 der Anfrage Nr. 18/15104 aufgeführten Projekte hat der Senat in 2018 eine kritisch-negative Befassung mit der AfD festgestellt? In welcher Form erfolgte diese negative Befassung jeweils?

Zu 5.: Eine kritische Auseinandersetzung mit politischen Positionierungen von Parteien oder anderen gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren ist notwendiger Bestandteil einer gelingenden politischen Bildungs- und Präventionsarbeit. Dabei hat der Berliner Senat zur Kenntnis genommen, dass eine kritische Auseinandersetzung mit politischen Positionierungen der AfD in der Vergangenheit im Rahmen von Veröffentlichungen der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus(MBR) und der Berliner Registerstellen stattgefunden hat.

6) In welchen Fällen hat der Senat hierbei die Chancengleichheit der Parteien als verletzt angesehen und in welchen nicht? Auf welchen Gründen beruht diese Einschätzung des Senats jeweils?

7) Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat gegenüber den Projektträgern ergriffen, welche die Chancengleichheit der Parteien entgegen der Vorgabe im Zuwendungsverhältnis nicht beachtet haben? Wurde diesen Projektträgern insbesondere a) nochmals aufgegeben, die Chancengleichheit künftig zu beachten, b) deren Verletzung, soweit möglich, zu revidieren, und c) wurde ein (Teil-)Widerruf der Zuwendung gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG verbunden mit einer Rückzahlungsforderung gemäß § 49a Abs. 1 S. 1 VwVfG vorgenommen ?

Zu 6. und 7.: Die Träger von Projekten im Landesprogramm gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus haben die in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden enthaltenen Vorgaben zur Chancengleichheit der Parteien beachtet. Nach Auffassung des

Berliner Senats handelte es sich bei allen Befassungen mit Programmen und Praktiken politischer Parteien im Rahmen geförderter Projekte um Darstellungen und Bewertungen auf der Grundlage von belegten Sachverhalten. Nach Einschätzung des Berliner Senats erfolgten ferner diese Befassungen im Rahmen der allgemein anerkannten Standards der politischen Bildungsarbeit.

8) Welche Schlüsse zieht der Senat aus den drei in der Vorbemerkung erwähnten Gutachten für seine Förderpolitik und welche konkreten Maßnahmen hat er zu deren Umsetzung ergriffen?

Zu 8.: Der Berliner Senat hat aus den erwähnten Gutachten, aber auch der fachöffentlichen Debatte geschlussfolgert, dass eine Klarstellung zum Handlungsspielraum der politischen Bildungsarbeit zu Programmatiken und Praktiken politischer Parteien erforderlich ist. Als Maßnahme wurde die in Frage 1 erwähnte Klarstellung in den Zuwendungsbescheiden des Berliner Landesprogramms gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus eingefügt, die eine Befassung mit Programmatiken und Praktiken politischer Parteien ermöglicht, sofern die Standards politischer Bildungsarbeit (sog. „Beutelsbacher Konsens“) berücksichtigt werden. Vgl. dazu im Detail die Antwort zu Frage 3 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/15104.

9) Teilt der Senat insbesondere die im Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Berliner Abgeordnetenhauses getroffene Feststellung, dass er sich neutralitätswidrig verhalten hätte, wenn er gleichartige Aktivitäten wie das Berliner Register und die mbr entfaltet hätte? Erkennt er weiterhin die sich daraus ergebende Verpflichtung an, dafür zu sorgen, dass seitens der in Rede stehenden Projekte die Neutralität künftig gewahrt bleibt? Falls nein, warum nicht?

Zu 9.: Die Neutralitätspflicht des Senats gilt nicht in gleicher Weise für private Initiativen, auch wenn diese staatlich gefördert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2014 eine Äußerung des Bundespräsidenten gebilligt in der dieser NPD-Anhänger implizit als „Spinner, Ideologen und die Fanatiker“ bezeichnet hat. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Rechtsprechung zur staatlichen Neutralitätspflicht von Regierungsorganen auf den Bundespräsidenten nicht vollständig übertragbar ist, weil dieser nicht im direkten Wettbewerb der politischen Parteien steht, die Grenzen seiner Äußerungsbefugnisse sind daher gesondert zu bestimmen (10.6.2014, 2 BvE 4/13). Private Initiativen stehen ebenfalls nicht im direkten Wettbewerb der politischen Parteien und müssen nicht die gleiche politische Zurückhaltung üben, wie die Regierung in ihrer Arbeit, sondern können sich als Private vielmehr auf ihr Recht auf Meinungsfreiheit berufen. Staatlicherseits dürfen Aktivitäten Privater nur nicht final oder wissentlich unterstützt werden, die die Wahlchancen einer Partei minimieren können. Demnach dürfte sich eine staatlich geförderte politische Initiative durchaus kritisch mit Parteien auseinandersetzen und diese ggf. auch benennen, solange es nicht gezielt um die Bekämpfung einer konkreten Partei geht, sondern um die Auseinandersetzung mit deren Gedankengut und/oder den Äußerungen bestimmter Protagonisten. Ungeachtet dessen wird der Berliner Senat weiterhin dafür Sorge tragen, dass die Chancengleichheit der Parteien durch die Förderung im Landesprogramm gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus nicht beeinträchtigt wird.

10) Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen oder beabsichtigt er zu ergreifen angesichts des Umstandes, dass die im Gutachten erwähnten Aktivitäten des Berliner Registers, aus welchen sich seine Pflicht ableitet, zwecks Wahrung der Neutralität einzuschreiben

a) zum einen fortbestehen in Form der im Gutachten aufgeführten Auswertungen, Handlungsstrategien, des Glossars sowie der pauschalen Einstufung von AfD-Infoständen als „Vorfälle“, welche allesamt weiterhin auf der Webseite des Berliner Registers einsehbar und abrufbar sind

b) zum anderen im Jahre 2018 trotz des expliziten Hinweisen auf die Neutralitätspflicht im Zuwendungsbescheid noch erweitert wurden um die mehrfache negative Erwähnung der AfD und ihre nahtlose Verortung im Kontext des Rechtsextremismus

- in der Pressemappe zu einer am 13.03.2018 abgehaltenen Pressekonferenz der Berliner Register und Reach Out
- sowie im Bericht für das 1. Halbjahr 2018 des Lichtenberger Registers ?

Zu 10.: Vgl. dazu die Antwort zu Frage 9.

11) Wurde dem Berliner Register insbesondere a) nochmals aufgegeben, die Chancengleichheit künftig zu beachten, b) deren Verletzung, soweit möglich, zu revidieren, und c) wurde ein (Teil-)Widerruf der Zuwendung gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG verbunden mit einer Rückzahlungsforderung gemäß § 49a Abs. 1 S. 1 VwVfG vorgenommen ?

Zu 11.: Der Berliner Senat hat durch seine zu Frage 8 dargestellten Maßnahmen hinreichend klargestellt, dass aus Landesmitteln geförderte Projekte nicht die Chancengleichheit der Parteien beeinträchtigen dürfen.

12) Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass auf dem Twitter-Account des Berliner Registers am 12.02. und am 08.11.2018 jeweils Tweets der vom Verfassungsschutz (s. VS-Bericht 2017 S. 170) der linksextremistischen Szene zugerechneten North East Antifa zustimmend retweetet wurden? Welche Konsequenzen zieht er hieraus für seine Förderpolitik?

Zu 12.: Die Berliner Registerstellen dokumentieren Vorfälle deren Motivation oder Zielsetzung sich aus den unterschiedlichen Dimensionen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ableiten lassen. Bei den hier erwähnten Tweets handelte es sich nach den hier vorliegenden Informationen um Meldungen entsprechender Vorfälle. Im Sinne der Transparenz ist es erforderlich, dass die Registerstellen die Quellen ihrer Fallmeldungen benennen. Insofern sind Konsequenzen bezüglich der Förderpolitik nicht erforderlich.

13) Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen oder beabsichtigt er zu ergreifen angesichts des Umstandes, dass die im Gutachten erwähnten Aktivitäten der mbr, aus welchen sich seine Pflicht ableitet, zwecks Wahrung der Neutralität einzuschreiben

a) zum einen fortbestehen, da die im Gutachten angeführten drei Veröffentlichungen aus den Jahren 2015 – 2017 weiterhin auf deren Online-Präsenz abrufbar sind

b) zum anderen im Jahre 2018 trotz des expliziten Hinweisen auf die Neutralitätspflicht im Zuwendungsbescheid noch erweitert wurden um die Diffamierung der AfD u.a.

- im Jahresrückblick 2018
- und in einem Beitrag zu einer Demonstration für Frauenrechte ?

Zu 13.: Vgl. dazu die Antwort zu Frage 9.

14) Wurde der mbr insbesondere a) nochmals aufgegeben, die Chancengleichheit künftig zu beachten, b) deren Verletzung, soweit möglich, zu revidieren, und c) wurde ein (Teil-)Widerruf der Zuwendung gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG verbunden mit einer Rückzahlungsforderung gemäß § 49a Abs. 1 S. 1 VwVfG vorgenommen ?

Zu 14.: Der Berliner Senat hat durch seine zu Frage 8 dargestellten Maßnahmen hinreichend klargestellt, dass aus Landesmitteln geförderte Projekte nicht die Chancengleichheit der Parteien beeinträchtigen dürfen.

15) Hat der Senat die in den Jahren ab 2015 bis einschließlich 2017 von ihm im Rahmen des Landesprogramms geförderten Projekte daraufhin überprüft, ob diese das Gebot der Neutralität und die Chancengleichheit der Parteien beachtet haben? Falls ja, mit welchem Ergebnis, und falls nein, weshalb nicht? Wie viele Fälle von Verstößen gegen das Gebot der Neutralität und zu lasten welcher Parteien hat der Senat im Zeitraum 2015 - 2017 bis dato festgestellt?

Zu 15.: Vgl. hierzu die Antworten zu den Fragen 3 sowie 6 und 7.

Berlin, den 20. Februar 2019

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung